

143/SPET
AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
vom 16.02.2017 zu 80/PET (XXV.GP)
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An die
 Parlamentsdirektion
 Dr. Karl Renner-Ring 3
 1017 Wien

Beilagen
 LAD1-VD-193731/102-2017
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at	
Fax 02742/9005-13610	Internet: http://www.noe.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005	DVR: 0059986

-	Bezug 80/PET/XXV.GP)	BearbeiterIn Mag. Andreas Haiden	(0 27 42) 9005 Durchwahl 12353	Datum 16. Februar 2017
---	-------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------	---------------------------

Betreff
 Parlamentarische Petition: "Abstandnahme von einer Deckelung der Mindestsicherung für Mehrkind-Familien"; Beschluss des Ausschusses für Petitionen und Bürgerinitiativen; Schreiben der Parlamentsdirektion; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Ersuchen um Stellungnahme zu der im Betreff näher bezeichneten Petition übermitteln wir folgende Stellungnahme der Abteilung Soziales an die Abteilung Landesamtsdirektion:

„Gemäß Artikel 12 B-VG obliegt in Angelegenheiten des Armenwesens die Grundsatzgesetzgebung dem Bund, die Erlassung von Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung den Ländern.

Im Rahmen einer Artikel 15a B-VG Vereinbarung wurden mit der „Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung“ die Eckpunkte der Bedarfsorientierten Mindestsicherung festgehalten. Mit 31. Dezember 2016 endete diese Vereinbarung, sodass sich nunmehr die gesetzlichen Grundlagen ausschließlich im NÖ Mindestsicherungsgesetz, der NÖ Mindeststandardverordnung und der Verordnung über die Berücksichtigung der Eigenmittel finden.

Zweck der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ist die Vermeidung von Armut und sozialer Ausschließung oder von anderen sozialen Notlagen bei hilfsbedürftigen Menschen.

Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung ist Hilfe suchenden Personen jedoch nur soweit zu gewähren, als Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft besteht, die Hilfe suchende Person darüber hinaus bereit ist alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind die Notlage zu verbessern oder zu beenden und der jeweilige Bedarf nicht durch eigene Mittel oder durch Leistungen Dritter tatsächlich gedeckt wird (Subsidiaritätsprinzip).

Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung ist nicht als bedingungsloses Grundeinkommen konzipiert, sondern es soll sichergestellt werden, dass in schwierigen Situationen, ein die Grundbedürfnisse abdeckender und menschenwürdiger Versorgungsstandard für die im Bundesland Niederösterreich Hilfe suchenden Personen gewährleistet wird. Gleichzeitig wird der Focus auf die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt gelegt.

Daher hat sich der NÖ Landtag im November 2016 mit dieser Thematik neuerlich auseinandergesetzt und mehrheitlich einen Beschluss zur Änderung des NÖ Mindestsicherungsgesetzes gefasst. Diese Änderung geht von folgenden Prämissen aus:

Durch den Bezug von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung soll kein Haushaltseinkommen geschaffen werden, welches weit über den mittleren Erwerbs einkommen liegt. Bei Berücksichtigung des Umstandes, dass Personen, welche in einer Haushalts- oder Wohngemeinschaft leben, geringere Lebenskosten aufgrund von Synergieeffekten haben, wurde mit der Novelle LGBI. Nr. 103/2016 vorgesehen, dass die bedarfsdeckenden Leistungen bei einem Betrag in Höhe von € 1.500,- für die Haushalts- oder Wohngemeinschaft zu begrenzen sind.

Der Betrag orientiert sich am Medianeinkommen aller unselbstständigen Erwerbstätigen (Quelle: Statistik Austria Lohnsteuerdaten – Sozialstatistische Auswertungen, erstellt am 14.01.2016).

Dadurch soll ein spürbarer Unterschied zwischen Arbeitseinkommen und Berufsleben einerseits und Sozialeistungen andererseits geschaffen werden und soll damit der Anreiz wieder in das Erwerbsleben einzusteigen gefördert werden.

Auch im Hinblick auf die anhaltende Flüchtlingssituation und der damit verbundenen finanziellen Belastung ist es für die langfristige Erhaltung des von der öffentlichen Hand finanzierten Sozialsystems unabdingbar, Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zu begrenzen.

Von der Deckelung der Mindeststandards sind ausdrücklich jene Personen ausgenommen, bei welchen der Focus nicht primär auf die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt gelegen ist, wie bei Bezug eines Pflegegeldes oder erhöhter Familienbeihilfe oder dauernd arbeitsunfähigen Personen.

Zusätzlich zu den Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung erhalten Familien weitere Transferleistungen, die der Deckung derselben Bedürfnisse dienen. Dazu gehören zum Beispiel die Leistungen aus dem Familienlastenausgleichsgesetz, welche aufgrund der Bestimmungen des NÖ Mindestsicherungsgesetz nicht auf das Einkommen anzurechnen sind und demnach neben den Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung und trotz der Deckelung auf € 1.500,- in voller Höhe zustehen. Auch diverse Gebührenbefreiungen (z.B. Rezeptgebühr, GIS-Gebühr usw.), welche bei Bezug von Leistung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung gewährt werden, führen dazu, dass diese Haushalts- oder Wohngemeinschaften mit geringeren Lebenserhaltungskosten belastet sind.

Da die Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz primär zur Deckung der Bedarfe der Kinder heranzuziehen sind, kann davon ausgegangen werden, dass die Versorgung der Kinder weiterhin gegeben ist.

Trotz Auslaufen der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung ist geplant, weiterhin im Zuge der Plattform Mindestsicherung 2mal jährlich ein Treffen zwischen dem Bund und den Ländern zu organisieren. Zweck der Plattform ist ein gegenseitiger Erfahrungsaustausch und könnte die Deckelung der Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung auch ein Thema dieser Besprechung sein.“

Dr. H e i s s e n b e r g e r

- 4 -



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noe.gv.at/amtssignatur